D. Liebert **BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG**
BÜRO: Dorfstr. 79 52477 ALSDORF
Telefon: 02404 / 67 49 30 Fax: 02404 / 67 49 31 Mobil: 0173 / 345 22 54

Artenschutzprüfung Stufe I
zur Errichtung von Flüchtlingsunterkünften in Ellen, Gemeinde Niederzier, Kreis Düren

AUFTRAGGEBER:

Gemeinde Niederzier
Rathausstraße 8

52382 Niederzier

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

BILDNACHWEIS:

Bilddoku.: N. Claßen
Luftbilder: © Geobasis NRW

Version	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	03.04.2023	Lie. / Classen	Textteil ASP I

INHALT

1 Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung 3

2 Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes und Bauvorhabens 3

3 Ortbegehung zur Erfassung der örtlichen Habitatstrukturen 7

4 Datenauswertung 10

4.1 Schutzgebiete 10

4.2 Fundortkataster @ LINFOS 11

4.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW 11

5 Artenschutzprüfung 15

5.1 Wirkfaktoren des Vorhabens 16

5.2 Planungsrelevante Arten des Untersuchungsgebietes 17

5.3 Vorsorgemaßnahmen 17

5.4 Identifizierung des potentiellen Artenspektrums 18

5.5 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand) 19

5.6 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand) 20

5.7 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) 20

6 Artenschutzrechtliche Bewertung 20

7 Zusammenfassung und Fazit 21

1 Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Gemeinde Niederzier plant die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften am östlichen Rand von Ellen. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Festsetzung der Fläche für den Gemeinbedarf geschaffen werden.
Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstrukturen und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Im Zuge der Auswertung ist zu klären, ob eine vertiefende Untersuchung in Form einer ASP 2 notwendig ist.
Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung 1 dar.

2 Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes und Bauvorhabens

Das Plangebiet für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften befindet sich am östlichen Ortsrand von Ellen, einem Ortsteil von Niederzier im Kreis Düren. Nördlich von Ellen liegt Oberzier gefolgt von Niederzier. Die nächstgelegenen Städte sind Düren im Süden und Jülich im Norden. Das Umfeld von Ellen setzt sich aus umliegenden Nachbardörfern in landwirtschaftlich geprägter Landschaft mit vereinzelten Gehölzgruppen zusammen. 760 m nordöstlich beginnt der Tagebau Hambach. Nach Westen grenzt die Wohnbebauung von Ellen an das Plangebiet, im Osten tangiert die L 264 die Planflache. Zwischen diesen Strukturen befindet sich ein Wirtschaftsweg und eine die L 264 säumende Baumreihe. Jenseits der Landesstraße liegen Sportplätze und Laubwaldstrukturen. Unmittelbar südlich des Geltungsbereichs ist eine Schule.
Der Geltungsbereich selbst setzt sich aus zwei Teilbereichen zusammen: Im südöstlichen Teil befindet sich bereits eine dauerhafte Unterkunft für Flüchtlinge, der nordwestliche Teil wird von einer Rasenfläche eingenommen. Beide Bereiche werden von einer Gehölzgruppe getrennt.
Die Planung liegt in der Gemarkung Ellen, Flur 16 und nimmt dort das Flurstück 1116 und ein Teil des Flurstückes 830 ein. Insgesamt hat die Planfläche eine Größe von 3.000 qm.
Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan von Niederzier ist der nordwestliche Teil als Wohnbaufläche und der südöstliche Teil der Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf (Schule) ausgewiesen.
Der Plan sieht vor die Fläche zunächst für die Aufstellung von mobilen Wohncontainern zu nutzen, welche zukünftig jedoch durch dauerhafte Unterkünfte ersetzt werden sollen. Die vorgezogene Errichtung der mobilen Wohncontainer erfolgte auf der Rechtsgrundlage zum Bau mobiler Flüchtlingsunterkünfte - § 246 BauGB „Sonderregelungen für einzelne Länder; Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte“ - Absätze 12-14.

Auszug aus den Absätzen 12-14:

(12) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 kann für die auf längstens drei Jahre zu befristende

(12) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 kann für die auf längstens drei Jahre zu befristende

1. Errichtung mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende,
2. Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten nach den §§ 8 bis 11 der Baunutzungsverordnung (auch in Verbindung mit § 34 Absatz 2) in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die in Satz 1 genannte Frist von drei Jahren kann bei Vorliegen der dort genannten Befreiungsvoraussetzungen um weitere drei Jahre verlängert werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027. Sofern die Frist bereits abgelaufen ist, gilt Satz 1 auch für die auf drei Jahre, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 zu befristende Fortsetzung der zuvor ausgeübten Nutzung einer bestehenden baulichen Anlage entsprechend. § 36 gilt entsprechend.

(13a) Von den Absätzen 8 bis 13 darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit dringend benötigte Unterkünfte im Gebiet der Gemeinde, in der sie entstehen sollen, nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können.

(14) Soweit auch bei Anwendung der Absätze 8 bis 13 dringend benötigte Unterkunftsmöglichkeiten im Gebiet der Gemeinde, in der sie entstehen sollen, nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können, kann bei Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder sonstigen Unterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften in erforderlichem Umfang abgewichen werden.

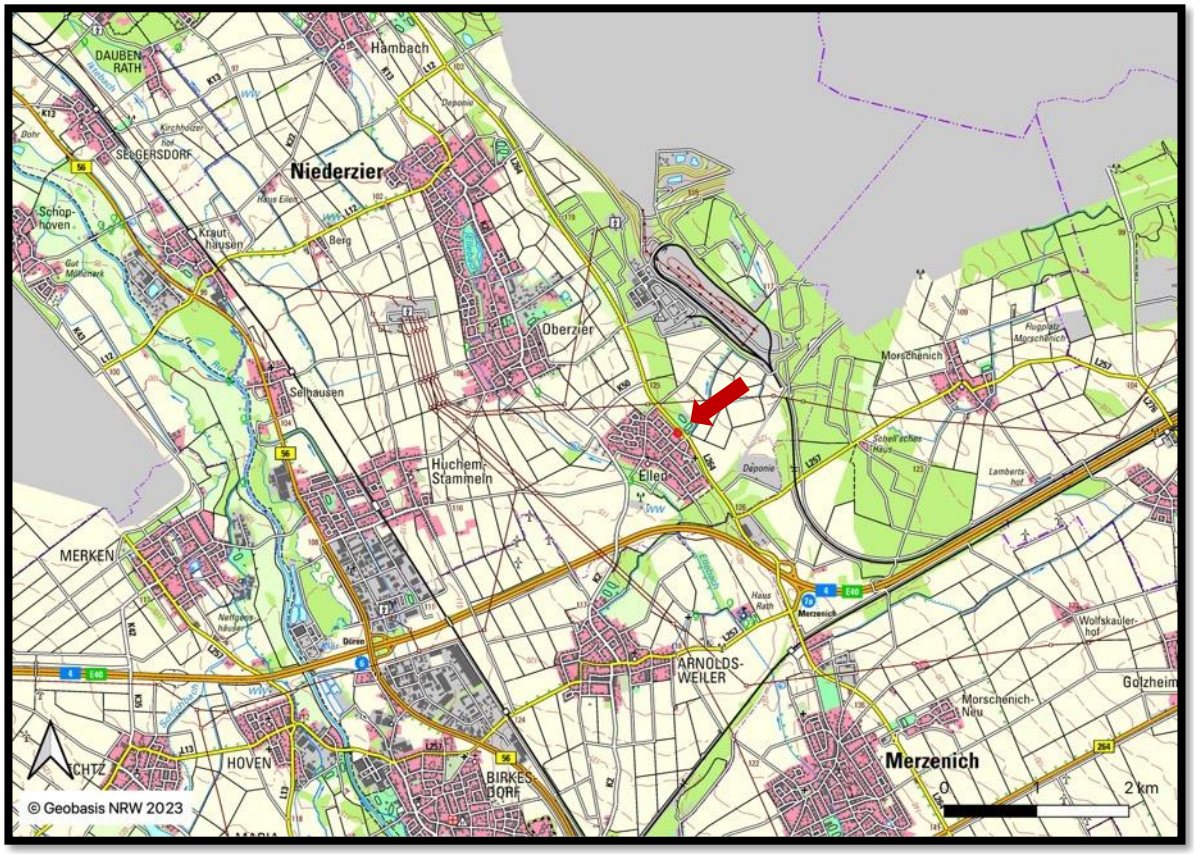

Abb. 1: Lage des Plangebietes (Pfeil) östlich von Ellen, Gemeinde Niederzier, im räumlichen Zusammenhang.

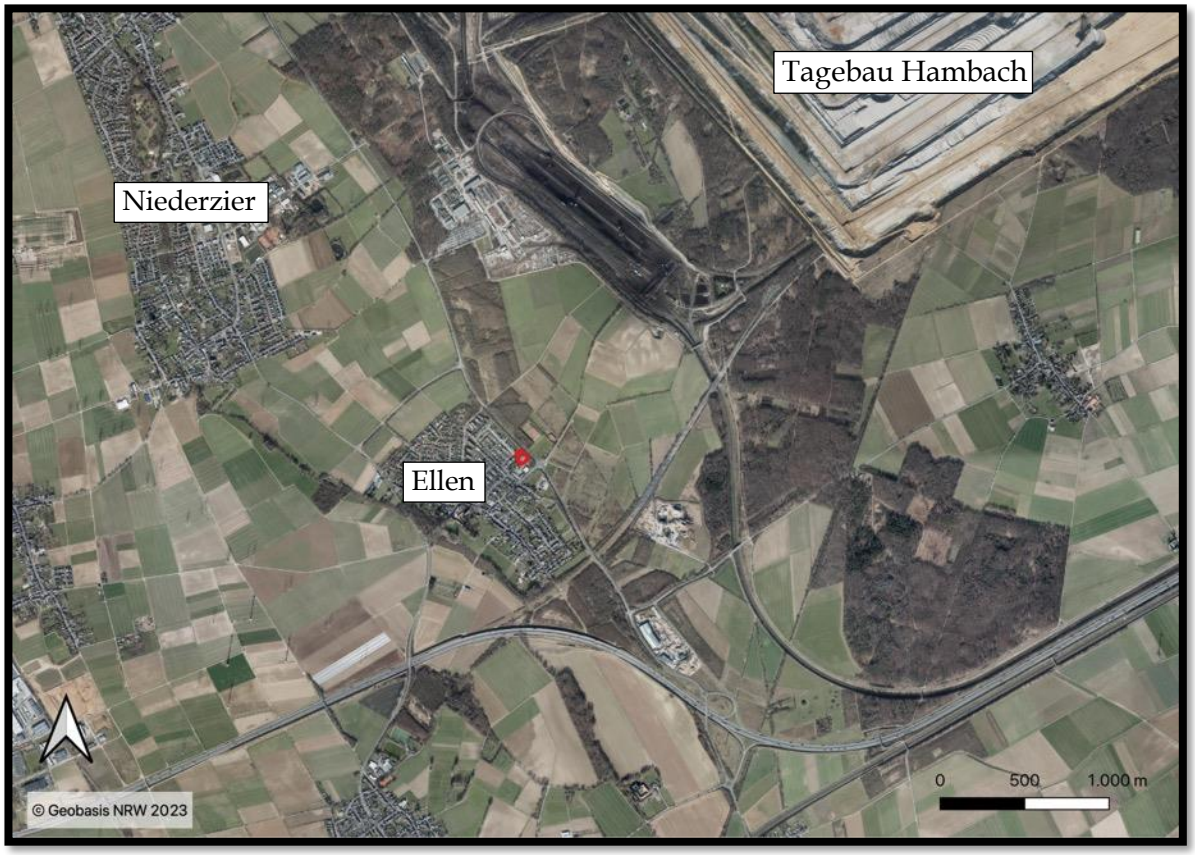

Abb. 2: Lage des Plangebietes (rot) im Luftbild.

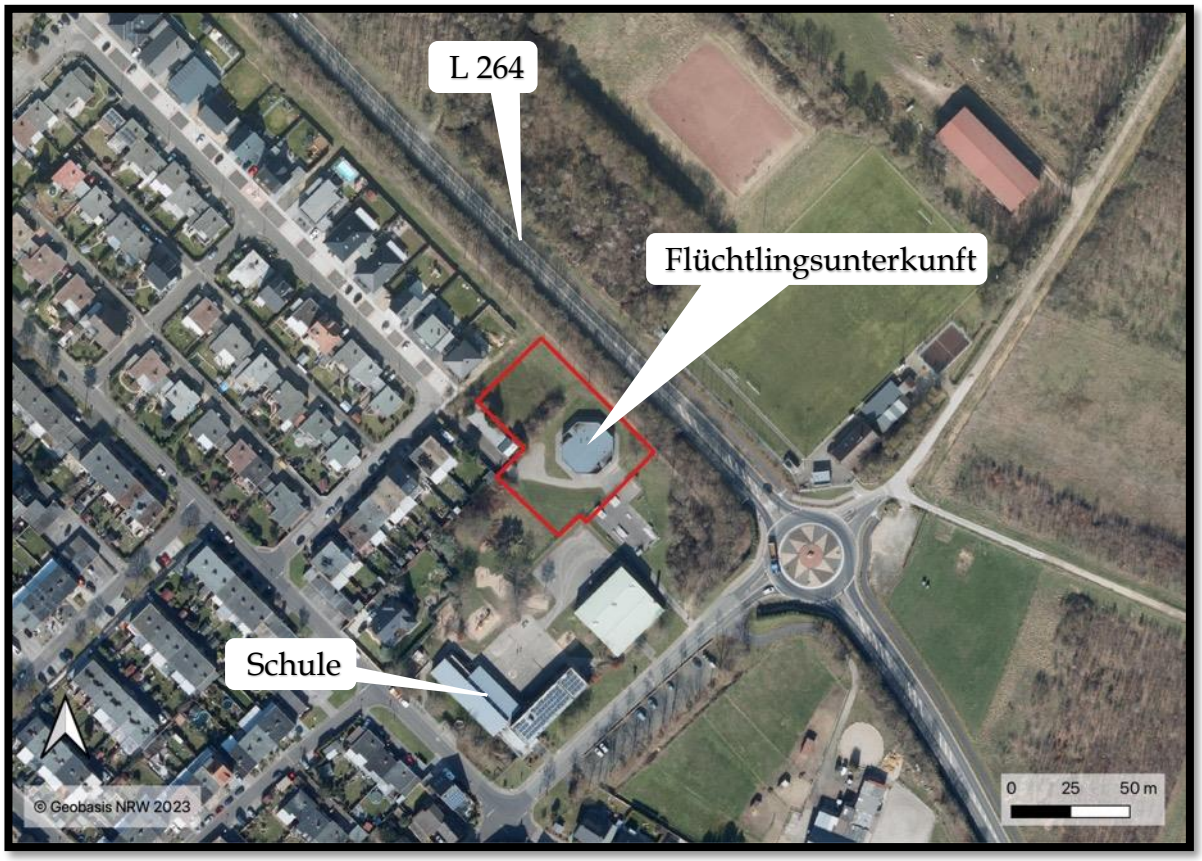

Abb. 3: Lage des Plangebietes (rot) im Detail.

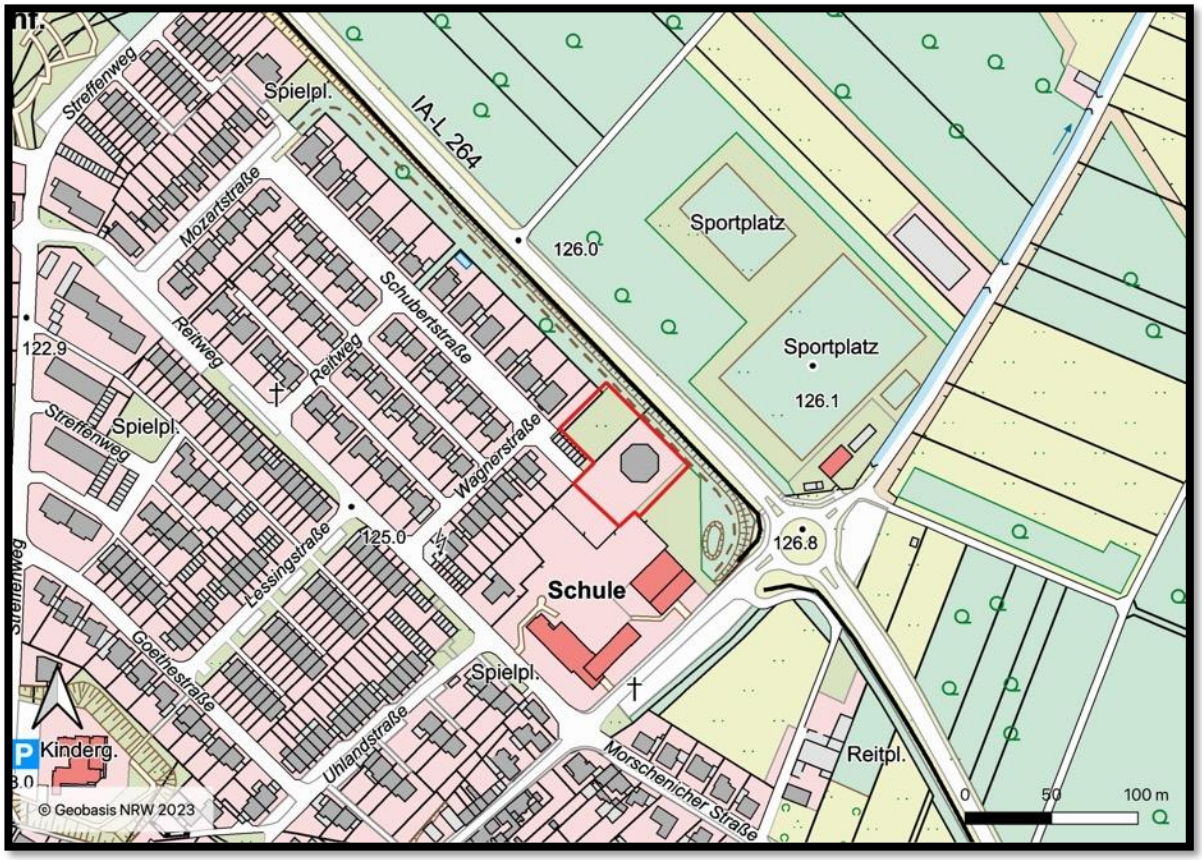

Abb. 4: Schematische Darstellung des Plangebiets (rot) und seinem Umfeld.

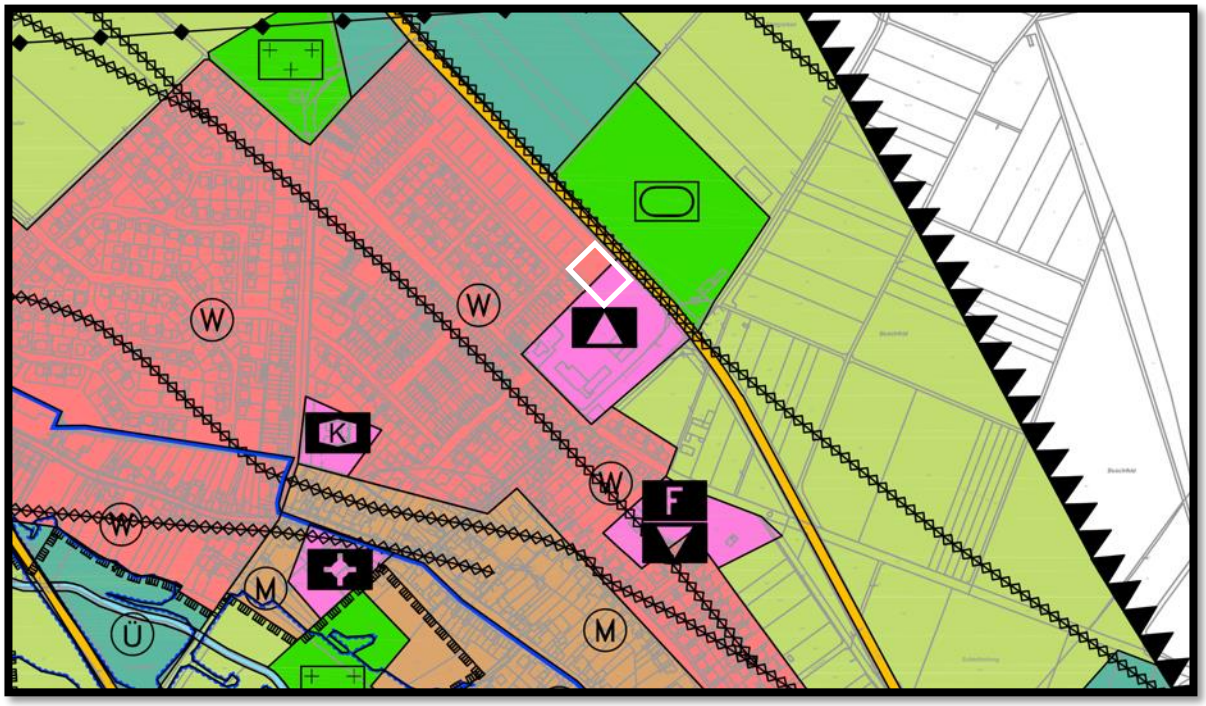

Abb. 5: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederzier mit dem Plangebiet (weiß) (Quelle: niederzier.de)

3 Ortbegehung zur Erfassung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 23.02.2023 fand eine Begehung des Planungsraums zur Erfassung der örtlichen Habitatstrukturen statt. Auf dem südöstlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine dauerhafte Unterkunft für Flüchtlinge. Im Nordwesten sind auf der oben beschriebenen Rasenfläche bereits zwei mobile Wohncontainer errichtet worden. Die Gehölzreihe nordwestlich der dauerhaften Unterkunft ist gerodet. Auf der zentralen Fläche stehen keine Gehölze; vier Bäume stocken entlang des Wirtschaftsweges im nordwestlichen Teilbereich und zwei Bäume ganz im Südosten der Fläche. Diese werden jedoch durch die Planung nicht beansprucht. Um die dauerhafte Unterkunft befindet sich eine nutzungsbedingt beanspruchte Rasenfläche. Westlich der mobilen Wohncontainer stockt eine Hecke auf dem Nachbargrundstück. Im Südosten grenzt eine Skaterbahn an die Planfläche, gefolgt vom Schulhof im Süden, welcher durch einen Zaun von der Skaterbahn und dem Plangebiet abgegrenzt ist.
Auf der Fläche selbst befinden sich keine Strukturen, welche als potentieller Lebensraum für Vögel zu bewerten wäre. In den angrenzenden Bereichen sind Vogelbruten denkbar. Große Nester von Greifvögeln oder Baumhöhlen waren in den umliegenden Gehölzen nicht nachweisbar.

Aufgrund der derzeitig hohen Nutzung der Fläche und der direkten Umgebung durch Skaterbahn, Schule und Straße ist nicht davon auszugehen, dass die Planfläche Lebensraum für planungsrelevante Arten bietet.

Abb. 5: Blick auf das Plangebiet Richtung Nordwesten auf die dauerhafte Flüchtlingsunterkunft im Vordergrund und die bereits aufgestellten mobilen Wohncontainer im Hintergrund.

Abb. 6: Blick auf die mobilen Wohncontainer. Rechts die Bäume entlang des Wirtschaftsweges.

Abb. 7: Links die dauerhafte Unterkunft, rechts die mobilen Wohncontainer, die Baumgruppe zwischen beiden wurde bereits entfernt.

Abb. 8: Blick Richtung Südosten auf die Rückseite der mobilen Wohncontainer, den Wirtschaftsweg und die Baumreihe mit Hecke entlang der L 264..

Abb. 9: Blick Richtung Nordosten auf die mobilen Wohncontainer. Rechts befindet sich die dauerhafte Unterkunft.

4 Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

4.1 Schutzgebiete

Das Areal selbst unterliegt keinem besonderen Schutzstatus. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „LSG Ellebachaue zwischen Oberzier und Ellen“ (LSG-5104-0009) liegt 400 entfernt südwestlich von Ellen. In einer Entfernung von 1,2 km im Nordwesten von Ellen befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „LSG-Hambach-Niederzier-Oberzier“ (LSG-5004-0009) und im Süden in 720 m Entfernung liegt das „LSG-Merzenicher Heide, Rather Feld und Große Bend“ (LSG-5104-0010). Für diese Schutzgebiete sind keine planungsrelevanten Arten gemeldet.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet befindet sich im Westen in über 4,8 km Entfernung (NSG Pierer Wald). Aufgrund der Entfernung besteht kein Einfluss durch das Plangebiet oder die Wirkfaktoren.

Abb. 12: Geltungsbereich (rot) im Zusammenhang mit den Schutzgebieten. (grün schraffiert: LSG, rot schraffiert: NSG/FFH-Gebiet)

4.2 Fundortkataster @ LINFOS

Im erweiterten Umfeld des Plangebietes (500 m) sind keine Einzeleinträge planungsrelevanter Tierarten in @LINFOS vermerkt.

4.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf zwei Messtischblattquadranten: Der nordwestliche Teil liegt im Quadranten 5104/2 “Düren”, während der südöstliche Teil im Quadranten 5105/1 „Nörvenich“ liegt. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diese MTB-Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten der relevanten Messtischblätter

Art	**Status**	**Erhaltungs-zustand in NRW (ALT)**	**Erhaltungs-zustand in NRW (ALT)**
Messtischblatt		**5104 / 4**	**5105 / 1**
Säugetiere			
Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vor-handen	G+	-
Haselmaus	Nachweis ab 2000 vor-handen	-	G
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vor-handen	G	G
Bechsteinfleder-maus	Nachweis ab 2000 vor-handen	-	U+
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vor-handen	G	G
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vor-handen	G	G
Große Bartfleder-maus	Nachweis ab 2000 vor-handen	-	U
Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vor-handen	-	U
Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vor-handen	-	U
Kleine Bartfleder-maus	Nachweis ab 2000 vor-handen	G	-
Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vor-handen	G	-
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vor-handen	G	-
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vor-handen	G	G
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vor-handen	G	G
Vögel			
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	U-	U-
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	U	U
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	U-	U-
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	-	U

Art	**Status**	**Erhaltungs-zustand in NRW (ALT)**	**Erhaltungs-zustand in NRW (ALT)**
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	U	U
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	S	S
Grauammer	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	-	S
Habicht	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	-	U
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	S	S
Kiebitz	'Rast/Wintervorkom-men' ab 2000 vorhanden	S	S
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	U	U
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	U-	U-
Löffelente	'Rast/Wintervorkom-men' ab 2000 vorhanden	U	-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	G	G
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	U	U
Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	-	G
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	U	U
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	U	U
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	S	S
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	G	G
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	G	G
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	-	G
Sperber	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	-	G
Star	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	U	U
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	U	U

Art	**Status**	**Erhaltungs-zustand in NRW (ALT)**	**Erhaltungs-zustand in NRW (ALT)**
Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	-	G
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	G	G
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	-	S
Wachtel	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	U	-
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	G	G
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	U	U
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	-	U
Waldwasserläufer	'Rast/Wintervorkom-men' ab 2000 vorhanden	G	-
Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	-	S
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	S	S
Ziegenmelker	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	-	S
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	-	G
Amphibien			
Kleiner Wasser-frosch	Nachweis ab 2000 vor-handen	unbek.	-
Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vor-handen	U	-
Springfrosch	Nachweis ab 2000 vor-handen	G	G

Erläuterung: Erhaltungszustand: + Bestandstendenz positiv, - Bestandstendenz negativ
G: günstig, U: ungünstig, S: schlecht

Von den genannten Arten ist auf der Planfläche nur eine sehr eingeschränkte Anzahl anzunehmen. Der Biber und die Haselmaus sind aufgrund fehlender Strukturen auf der Fläche auszuschließen; gleiches gilt für die genannten Fledermausarten. Auf der Fläche sind keine geeigneten Quartiermöglichkeiten und Lebensräume vorhanden. Fledermäuse werden die Fläche allenfalls als Teil-Jagdhabitat nutzen.
Von den im FIS genannten Vogelarten sind Arten, die an Wälder oder Gewässer gebunden sind, aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen. Für Arten der

offenen Landschaft, wie die im Messtischblatt genannte Feldlerche oder das Rebhuhn ist die Planfläche zu klein und bietet keine geeigneten Strukturen. Arten die bevorzugt in Gebüschen brüten, wie der Bluthänfling, sind auf der Fläche aufgrund zu geringer Strukturen und der Vorbelastung ebenfalls auszuschließen. Für die genannten Greifvogelarten und Eulen ist die Fläche nicht geeignet. Gleiches gilt für die beiden im MTB genannten Schwalbenarten. Für weitere Vogelarten hat die Fläche ebenfalls keinerlei Eignung.

Die im Messtischblatt genannten Amphibienarten sind aufgrund fehlender aquatischer Lebensraumstrukturen ebenfalls nicht zu erwarten.

5 Artenschutzprüfung

Nach der aktuellen europäischen und nationalen Naturschutzgesetzgebung müssen bei allen Planungs- und Zulassungsverfahren die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt werden. Durch das Vorhaben ist es möglich, dass europäische geschützte Tierarten der FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten betroffen sein können. Daher ist es erforderlich, Verstöße gegen die Artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Folgenden wird die Planung im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

Die Errichtung der Container, welche bereits vor der Aufstellung eines Bebauungsplans auf der Planfläche durchgeführt wurde, erfolgte auf Basis der bereits abgebildeten Rechtslage.

5.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Geplant ist zunächst die Aufstellung von mobilen Wohncontainern auf der Planfläche, welche zukünftig in dauerhafte Unterkünfte umgewandelt werden sollen.
Im Hinblick auf die potenziell betroffene Tierwelt können insbesondere folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Zur Ermittlung des potenziellen Eintretens von Verbotstatbeständen sind die bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren für planungsrelevante Arten zu ermitteln. Diese stellen sich wie folgt dar:

- Baubedingte Wirkfaktoren:

  Baubedingte Störungen der Tierwelt können nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen aber nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen. Baubedingte Störungen können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub. In der Regel handelt es sich um temporäre Beeinträchtigungen, die mit Fertigstellung eines Bauvorhabens beendet sind.

- Betriebsbedingt:

  Durch die Benutzung der künftigen Unterkünfte könnte es potenziell zu Störungen von Tieren kommen. Hier greifen ähnliche Effekte wie Lärm- und Lichtimmissionen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass für das Plangebiet eine erhebliche Vorbelastung durch Straßen, Schule, Skaterbahn und Wohnbebauung vorliegt.

- Anlagebedingt:

  Durch die Bebauung kommt es zu einer dauerhaften direkten Beeinträchtigung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten durch den Flächenverbrauch im Eingriffsgebiet. Es kommt zu Versiegelung von Flächen sowie zur Umgestaltung von Freiflächen innerhalb des Planungsraums.

Zu berücksichtigen sind die obengenannten Vorbelastungen, welche auf den Planungsraum wirken.

5.2 Planungsrelevante Arten des Untersuchungsgebietes

Die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG. Dabei sind Tierarten aus den folgenden drei Gruppen zu betrachten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützten Arten)
- Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen)
- Tierarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands"; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Ein temporärerer Habitatsverlust im Wirkraum durch kurzzeitige baubedingte Störungen ist rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass prinzipiell alle europäischen Vogelarten unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten") mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (s. MUNLV 2008).

5.3 Vorsorgemaßnahmen

Der weiteren Bewertung werden folgende Vorsorgemaßnahmen zu Grunde gelegt:

- Maßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung

Im Zuge der Beleuchtungsplanung und Ausführung sind die Vorgaben und Empfehlungen gem. "Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen" des BfN (2019 - Skript 543) zu beachten

- Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

Zur Minimierung der Gefahr sind allgemeine Vorgaben zur Vermeidung zu beachten - insbesondere sind Eckdurchsichten und Spiegelung attraktiver Nahrungshabitate in großflächigen Glasfronten zu verhindern. Dazu sind zunächst Scheiben aus handelsüblichem Floatglas zu verwenden – max. 8% Spiegelung. Zudem sind Maßnahmen in Form einer Folierung insbesondere für Verglasungen oberhalb einer üblichen Erdgeschosshöhe (ca. 3,00 m) sowie ober-halb üblicher Abmessungen (ca. 5 qm Einzelscheibe) vorzusehen.

Weitere Hinweise zum Aspekt Vogelschlag an Glasfassaden siehe:
Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

5.4 Identifizierung des potentiellen Artenspektrums

Tab. 2: Übersicht der potentiell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Art	Beeinträchtigung möglich?	Begründung
Säugetiere		
Biber	Nein	Geeignete Habitate sind im geplanten Baubereich nicht vorhanden.
Haselmaus	Nein	Geeignete Habitate sind im geplanten Baubereich nicht vorhanden.
Fledermäuse	Nein	Im Plangebiet sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.
Vögel		
„Allerweltsvogelarten“	Nein	Brutvorkommen sind in angrenzenden Gehölzen zu erwarten, jedoch nicht im Plangebiet. Durch die Bauarbeiten im betreffenden Bereich kann es zu einer temporären Störung angrenzender Brutvogelreviere kommen. Da es sich um ubiquitäre Arten mit einer breiten Lebensraumamplitude handelt, kann die ökologische Funktion durch das Umland aufrechterhalten werden.

Art	Beeinträchtigung möglich?	Begründung
Gehölzbrütende Vogelarten, z.B. Bluthänfling, Nachtigall (keine Raubvogelarten)	Nein	Das Eingriffsgebiet bietet aufgrund der Vorbelastung und der geringen Strukturen keinen geeigneten Lebensraum für planungsrelevante Vogelarten der Gehölzstrukturen.
Gehölzbrütende Vogelarten, z.B. Turmfalke, Mäusebussard (Raubvogelarten)	Nein	Keine Horste im Eingriffsgebiet.
Gewässergebundenen Vogelarten, z.B. Löffelente	Nein	Geeignete Habitate sind im Eingriffsgebiet nicht vorhanden.
Bodenbrütende Vogelarten und Offenlandarten, z.B. Feldlerche, Rebhuhn	Nein	Feldvögel können habitatbedingt ausgeschlossen werden.
Gebäudebrüter und Eulen, z.B. Schwalben, Schleiereule, Steinkauz	Nein	Keine geeigneten Brutmöglichkeiten im geplanten Baubereich.

5.5 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können aus der Baufeldfreimachung resultieren. Dieser Verbotstatbestand - der sowohl für planungsrelevante Arten als auch für nicht planungsrelevante Arten gilt - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (also zwischen dem 01.10. bis 28.02.) ist eine Tötung oder Verletzung von Vögeln i.d.R. auszuschließen.

Aufgrund fehlender Strukturen auf der Planfläche sind jedoch Vogelbruten nicht zu erwarten. Sofern die Bäume entlang des Wirtschaftsweges nicht entfernt werden, kann nach vorheriger Überprüfung auch eine Ausnahme von der Bauzeitenregelung in Aussicht gestellt werden.

Mit einem relevanten Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

5.6 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.
Das Umfeld ist durch die Schule, die Skaterbahn, die bereits vorhandene Unterkunft, die Straße und die angrenzende Wohnbebauung bereits stark vorbelastet. Planungsrelevante Vogelarten sind auf der Planfläche auszuschließen und in den umliegenden Gebüschen unwahrscheinlich. Störungen über das Gebiet hinaus sind in diesem Sinne nicht zu erwarten.

Erhebliche und somit populationsrelevante Störungen für „Allerweltsvogelarten" können ausgeschlossen werden. Sie sind wenig störungsempfindlich.

Mit erheblichen Störungen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

5.7 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann direkt aus einer Überbauung von Brutstandorten resultieren.
Die durchgeführte Datenerhebung (Datenbankabfrage und Kartierung der Habitatstruktur) ergab, dass auf der Fläche keine planungsrelevanten und auch keine „Allerweltsvogelarten" zu erwarten sind.

Für weitere Arten(gruppen) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ebenfalls auszuschließen.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach BNatSchG §44 kann bei Bachtung der Vorsorgemaßnahmen ausgeschlossen werden

7 Zusammenfassung und Fazit

Die Gemeinde Niederzier plant für die Errichtung von dauerhaften Flüchtlingsunterkünften die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf am östlichen Rand des Ortsteils Ellen im Kreis Düren.

Die durchgeführte Datenerhebung (Datenbankabfrage und Kartierung der Habitatstruktur) ergab, dass auf der Fläche weder planungsrelevanten Vogelarten noch „Allerweltsvogelarten“ zu erwarten sind.

Es werden durch die Umsetzung des Vorhabens bei Beachtung allgemeiner Vorsorgemaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. § 44 BNatSchG eintreten.

Zu beachtende Vorsorgemaßnahmen:

- Maßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung
- Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden